

112. Handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit im Sinne des § 13 OVG., wenn über die Herausgabe ungarischer Vorkriegs-Staatsschuldverschreibungen gestritten wird, welche auf Grund der Bef. vom 25. Januar 1922 (DRAuz. Nr. 22 vom 26. Januar 1922) angemeldet und zur Abstempelung und zum Umtausch eingereicht worden sind?

I. Zivilsenat. Urf. v. 16. Januar 1924 i. S. Reichsfiskus (BeL) w. B. (RL). I 218/23.

I. Landgericht I Berlin. — II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger ist Eigentümer mehrerer Stücke der vierprozentigen ungarischen Goldanleihe. Er hat sie auf die Bekanntmachung des Reichswirtschaftsministers vom 25. Januar 1922 der Zweigniederlassung

E. der Württembergischen Vereinsbank zur Abstempelung und zum Umtausch eingereicht, verlangt jetzt aber mit der Klage, daß der Beklagte verurteilt werde, ihm ein Stück der Rente über 1000 Fl. herauszugeben oder in seine Freigabe aus dem Sperrdepot der Bank zu willigen. Er stützt die Klage auf sein Eigentum an dem Wertpapier und behauptet, er habe irrtümlich angenommen, zur Anmeldung und Einreichung verpflichtet zu sein, und habe seine Erklärungen nach Behebung des Irrtums angefochten. Der Beklagte hat die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtswegs erhoben. Das Landgericht verwarf die Einrede, das Kammergericht wies die Berufung des Beklagten zurück. Seine Revision hatte Erfolg.

Gründe:

Das Kammergericht begründet seine Ansicht von der Zulässigkeit des Rechtswegs im wesentlichen mit der Erwägung, daß die Deutsche Regierung die Ablieferung der Wertpapiere nur vermittelt habe und daß die Ablieferung eine vollkommen freiwillige gewesen sei und habe sein sollen. Die Deutsche Regierung habe damit eine Tätigkeit entfaltet, die nicht in den Rahmen staatlicher Hoheitsrechte falle, sich vielmehr, namentlich im Verhältnis der Parteien zueinander, als eine Maßnahme auf privatrechtlicher Grundlage darstelle im Gegensatz zu einer Beschlagnahme, die vielleicht auch möglich gewesen wäre, aber nicht erfolgt sei. Das ist unzutreffend. Nach Anhang Abs. 9 zu Art. 186 des Vertrags von Trianon, den Deutschland anzuerkennen gezwungen worden ist, erfolgt der dort vorgesehene Umtausch von Schuldbverschreibungen der nicht sichergestellten ehemaligen ungarischen Staatsschulden gegen neue Schuldbverschreibungen Ungarns und seiner Nachfolgestaaten bei solchen Gläubigern, die sich außerhalb Ungarns und der Nachfolgestaaten der ehemaligen österreichisch-ungarischen Monarchie befinden, durch Vermittlung ihrer Regierungen; ein anderer Weg besteht nicht. Der ihr so aus öffentlichem Recht erwachsenen Aufgabe hat sich die Deutsche Regierung im Interesse der deutschen Staatsangehörigen unterzogen. Um ihr nachzukommen, ist die Vel. des Reichswirtschaftsministers vom 25. Januar 1922 erlassen worden, in der zur Anmeldung und Einlieferung der in Betracht kommenden Wertpapiere aufgefordert worden ist. Die Erfüllung der Aufgabe nötigte die Deutsche Regierung zur Eingehung gewisser Verpflichtungen gegenüber dem Wiedergutmachungsausschuß, so auch dazu, ihm ein Nummernverzeichnis und die darin aufgeführten Wertpapiere auszuhandigen. Das konnte sie nur, wenn sie bis zur Durchführung des Umtauschs die Möglichkeit der Verfügung über die Papiere hatte. Um das zu erreichen, bestimmte sie in der Bekanntmachung, daß die angemeldeten Stücke nach der Einlieferung von den Banken zur ausschließlichen Verfügung des Reichsfinanzministeriums in Sperrdepot zu nehmen und

ihm auf Abruf zwecks Abstempelung einzusenden seien. Damit übte sie ein staatliches Hoheitsrecht aus, wie auch das ganze übrige Verfahren sich als die Ausübung eines solchen darstellt, wenngleich behördlicher Zwang nicht angewendet, sondern die Ablieferung freigestellt wurde. Das Rechtsverhältnis, aus dem der Klaganspruch hergeleitet wird, ist danach ein öffentlichrechtliches. Die Klage kann nur Erfolg haben, wenn die von der Regierung angeordnete Sperre der eingelieferten Wertpapiere aufgehoben wird. Darüber, ob das zu geschehen hat, haben aber nicht die ordentlichen Gerichte zu entscheiden. Der Rechtsweg ist daher unzulässig.